



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Kantonspolizei

Fachstelle SIWAS
Postfach 3502, 5001 Aarau 1

Telefon 062 835 82 43
siwas@kapo.ag.ch
www.ag.ch/kantonspolizei

Merkblatt Umgang mit Feuerwerk

Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung ab dem 1. Januar 2014

Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indooreffekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist neu ab dem 1. Januar 2014 ein **Erwerbsschein** notwendig.

- Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitz eines gültigen **Verwenderausweises** (SBFI) ist.

Grundregel

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Bewilligung zum Abbrennen Feuerwerk

Das Abfeuern von Feuerwerk ist im Polizeireglement der Standort/Wohnortgemeinde geregelt.

Sicherheitsempfehlungen beim Abbrennen von Feuerwerk

- Rauchverbot einhalten
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können sich unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen)
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gut verankerten Röhren abfeuern
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern
- **WICHTIG für 1. August- und Neujahrsfeiern**
- Es ist ein Abschussplatz einzurichten mit fest verankerten Röhren, Gestellen,...
- mind. ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt
- Sicherheitsabstand nach Produktebezeichnung

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden, Empfehlung

Im Innern von Gebäuden, in der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen.

Vollzug

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Aargau bei der Fachstelle SIWAS angesiedelt: Darunter fallen die Bewilligungen und Kontrollen über den **Verkauf und die Lagerung** von pyrotechnischen Gegenständen (inkl. Feuerwerk) und Sprengstoff sowie die Ausgabe der **Erwerbsscheine** für Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände.

Gesuche für Abbrandbewilligungen für Feuerwerke F4 müssen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Fachstelle SIWAS prüft nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung die Sicherheitsnormen.

Formulare

Die entsprechenden Formulare können auf der Internetseite der Kantonspolizei Aargau heruntergeladen werden.

Für Auskünfte oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kantonspolizei Aargau
Fachstelle SIWAS